



# Bundesbeschluss *Entwurf* über den Gesamtkredit für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur

vom [Datum]

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und nach Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. März 2009<sup>2</sup> über die zukünftige  
Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG)  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>3</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Senkung des durch den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2008<sup>4</sup> über den Gesamtkredit für die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur bewilligten Gesamtkredits von 5400 Millionen Franken auf 4810 Millionen Franken wird bewilligt (Preis- und Projektstand 2005, ohne Teuerung und Mehrwertsteuer).

<sup>2</sup> Der Gesamtkredit wird auf die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

---

		Investitionen in Mio. Fr.
a.	Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ZEBG	700
b.	Projektaufsicht über die Massnahmen nach Buchstabe a	10
c.	Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ZEBG	3730
d.	Projektaufsicht über die Massnahmen nach Buchstabe c	20
e.	Ausgleichsmassnahmen für den Regionalverkehr (Art. 6 ZEBG)	350
<b>Total</b>		<b>4810</b>

---

## Art. 2

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

1 SR 101  
2 SR 742.140.2  
3 BBl 20XX ...  
4 BBl 2009 5779

- a. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen;
- b. geringfügige Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten vornehmen.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die bisherigen Projektierungskosten für Massnahmen nach Artikel 1 Absatz 2 werden rückwirkend dem Planungskredit der BAHN 2000, 2. Etappe, und damit dem Gesamtkredit nach Artikel 1 Absatz 1 belastet.

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang werden reduziert:

- a. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1999<sup>5</sup> über den Voranschlag für das Jahr 2000 um 15 Millionen Franken;
- b. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses I vom 11. Dezember 2002<sup>6</sup> über den Voranschlag für das Jahr 2003 um 16 Millionen Franken.

### **Art. 4**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

<sup>5</sup> BBl 2000 136

<sup>6</sup> BBl 2003 127